

Sanierungsvertrag

zwischen

der Einwohnergemeinde Erschwil
vertreten durch den Gemeinderat

und

dem Kanton Solothurn
vertreten durch das Amt für Gemeinden

In Anwendung von § 212^{bis} des Gemeindegesetzes vom 6. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) schliessen die Vertragsparteien folgende Sanierungsvereinbarung ab:

1. Vertragsinhalt

Der Sanierungsvertrag definiert die Massnahmen, welche die sanierungsbedürftige Gemeinde zu erfüllen hat, um einen bestimmten Sanierungsbeitrag nach § 212^{bis} GG, durch den Kanton Solothurn ausbezahlt zu erhalten.

Für die Bemessung der Höhe des Sanierungsbeitrages des Kantons an die Gemeinde werden grundsätzlich folgende Massnahmen (Eigenleistung) der Gemeinde unterschieden:

Bereiche	Beschreibung Massnahmen
A) Interkommunale Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none">• Zusammenlegung von Verwaltungszweigen unter den Gemeinden (z.B. Bauverwaltung, Finanzverwaltung, Regionalisierung Aufgaben u.ä.);• Zusammenschluss mit einer Einwohnergemeinde;• Zusammenschluss mit einer Bürgergemeinde.
B) Veräusserungen/ Desinvestitionen	<ul style="list-style-type: none">• Verkauf von nicht betriebsnotwendigen Anlagevermögen wie Grundstücke, Liegenschaften, weitere Anlagen (Finanzvermögen) und Realisierung von Buchgewinnen;• Veräusserung von Geldanlagen (z.B. Wertschriften) unter Realisierung von Buchgewinnen;• Umnutzung und Verkauf von betriebsnotwendigen Vermögen (Verwaltungsvermögen, z.B. Gemeindeverwaltung) mit Buchgewinnen.
C) Finanzwirtschaftliche Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">• Massnahmen zur Verbesserung der Finanzlage auf mittlere Sicht (3 bis 4 Jahre);• Mehrjährige Steuerfusserhöhung;• Mehrjährige Gebührenerhöhungen im steuerfinanzierten Bereich;• Erhöhung Selbstfinanzierung, Senkung Nettoverschuldung (aufgrund Investitionsplafond, Erhöhung Selbstfinanzierungsgrad auf der Grundlage eines Finanzplanes);• Schenkung Dritter.
D) Weitere Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">• Weitere Massnahmen (besondere Massnahmen gemäss Beurteilung der zuständigen Amtsstelle) z.B. institutionelle Massnahmen wie Festlegung einer Schulden- bzw. Defizitbremse u.ä. in der Gemeindeordnung.

(Darstellung nicht abschliessend)

Der maximale Sanierungsbeitrag beläuft sich auf die Hälfte des Bilanzfehlbetrages zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Sanierungsvertrages (gemäss letzter genehmigter Jahresrechnung).

Bei Erschwil wäre dies per Jahresrechnung 2009 der Betrag von Fr. 91'682.--. Der maximale Sanierungsbeitrag kann erzielt werden, wenn aus allen oben erwähnten Bereichen nachhaltige Massnahmen umgesetzt werden.

2. Anspruchsberechtigung

Die Einwohnergemeinde Erschwil hat mit Schreiben vom 6. Dezember 2010 ein Gesuch um einen Sanierungsbeitrag nach § 212^{bis} GG eingereicht.

Sie erfüllt die Voraussetzungen nach § 212^{bis} Abs. 2 GG, wonach kumulativ eine strukturelle Verschuldungslage (Finanzkoeffizient -1,15) und ein Bilanzfehlbetrag vorliegen per Basisjahr 2008. Die Sanierungsmassnahmen können dementsprechend ab dem Jahre 2011 berücksichtigt werden.

3. Sanierungsmassnahmen und Sanierungsbeitrag

Gemäss Schreiben vom 6. Dezember 2010 ist der Gemeinderat von Erschwil bereit, sich zu folgenden nach Ziffer 1 relevanten Sanierungsmassnahmen zu verpflichten. Andererseits ist der Kanton bereit, hierfür folgende einmalige Sanierungsbeiträge zu leisten:

Bereich Nr.	Massnahme	Beschreibung	Voraussichtlicher Sanierungsbeitrag Kanton
A1	Zusammenschluss mit der Bürgergemeinde	Die Einwohnergemeinde Erschwil strebt eine Fusion mit der Bürgergemeinde bis zum Jahre 2013 an. Der Gemeinderat bekräftigt diesen Willen und treibt diese Fusionsverhandlungen voran. Die Fusion wird spätestens per 31.12.2013 vollzogen.	Fr. 33'000.--
B1	Verkauf Grundstück und Liegenschaft	Nach dem Heimfall von Gebäude und Land von GB-Nr. 883 (derzeit noch im Baurecht abgetreten unter GB-Nr. 1105), soll die Liegenschaft verkauft werden. Der Bilanzwert im Finanzvermögen (Konto 1023.00) per 31.12.2009 beträgt Fr. 0,00. Der Versicherungswert (SGV) beträgt rund Fr. 155'000 (31.12.2010). Der Verkauf (Übergang Nutzen und Gefahren) ist bis spätestens 31.12.2013 vollzogen. Der Buchgewinn hat mindestens Fr. 50'000 zu betragen.	Fr. 16'000.--
C1	Festsetzung des Steuerfusses auf 137% bei den natürlichen Personen für drei Jahre	Die Gemeinde verpflichtet sich, die Steuerfusserhöhung von 133% auf 137% bei den natürlichen Personen und von 128% (wie bisher) bei den juristischen Personen für die Jahre 2011-2013 festzusetzen. Die Gemeindeversammlung setzt den Steuerfuss für natürliche Personen für die Jahre 2011 bis 2013 jährlich auf 137% fest.	Fr. 23'000.--

Bereich	Massnahme	Beschreibung	Voraussichtlicher Sanierungsbeitrag Kanton
D1	Festlegung Mindesthöhe des Eigenkapitals in Gemeindeordnung	Die Gemeinde erklärt sich bereit, in der Gemeindeordnung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach ein Eigenkapital in der Höhe von mindestens 15% des Gesamtsteuerertrages (Durchschnitt aus drei Vorjahren) erreicht sein muss, bevor der Steuerfuss gesenkt wird. Sofern diese Eigenkapitaldecke unterschritten wird, ist sie innert 4 Jahren wieder auf den Mindestbestand auszugleichen. Die Gemeindeversammlung beschliesst bis spätestens 31.12.2013, eine solche Bestimmung auf Stufe Gemeindeordnung einzuführen.	Fr. 10'000.--
Total voraussichtlicher Sanierungsbeitrag			Fr. 82'000.--

4. Zahlungsvoraussetzungen

- Die Massnahme nach Ziffer 3, Massnahme C1, wird jährlich pro rata ausgerichtet. Sollte diese Massnahme jedoch nicht während der ganzen Dauer von 3 Jahren umgesetzt werden, verfällt der Sanierungsbeitrag vollständig und die bereits ausgerichteten Raten sind an den Kanton zurückzuzahlen.
- Für die anderen Massnahmen unter Ziffer 3 wird der Sanierungsbeitrag durch den Kanton jeweils nachschüssig zum Zeitpunkt der Umsetzung ausgerichtet.
- Andere nicht unter Ziffer 3 erwähnten Massnahmen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- Wird eine Massnahme nicht oder nur teilweise erbracht, ist dafür kein Sanierungsbeitrag geschuldet.
- Für Massnahmen, die erst nach Ablauf der Vertragsdauer erbracht werden, besteht kein Anspruch auf einen Sanierungsbeitrag.

5. Vertragsdauer

Die vorliegende Vereinbarung ist bis 31. Dezember 2013 befristet.

6. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt nach der Unterzeichnung der Parteien, am Datum der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Die Vertragsparteien:

**Einwohnergemeinde Erschwil
Gemeinderat**

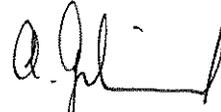


Susanne Koch
Gemeindepräsidentin



Ruth Jeker
Gemeindeschreiberin

Amt für Gemeinden



André Grolimund
Chef Amt für Gemeinden

Erschwil,31.3.2011.....

Solothurn,30.3.2011.....